Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/42\_2016

Lausanne, 6. Oktober 2016

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Oktober 2016 (6B\_875/2016)

## Voraussetzungen für nachträgliche Verwahrung nicht erfüllt

Das Obergericht des Kantons Solothurn hat zu Recht die nachträgliche Verwahrung eines Mannes abgelehnt, der 2011 wegen Brandstiftung und versuchter Störung des Eisenbahnverkehrs verurteilt wurde. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn ab. Die Voraussetzungen für eine Verwahrung sind nicht erfüllt, weil der Betroffene gemäss den verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen im Strafurteil keine ausreichend schwerwiegenden Straftaten begangen und keine Personen verletzt hat oder verletzten wollte.

Der Mann hatte 2009 erfolglos versucht, einen Zug zum Entgleisen zu bringen. 2011 setzte er die St. Ursen-Kathedrale in Solothurn in Brand. Verletzt wurde bei den Taten niemand. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern verurteilte ihn 2011 für diese und weitere Delikte wegen Brandstiftung, mehrfacher versuchter Störung des Eisenbahnverkehrs, Schreckung der Bevölkerung sowie Drohung zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Gleichzeitig ordnete es eine stationäre therapeutische Massnahme an. Das Amt für Justizvollzug hob diese Massnahme 2015 wegen Aussichtslosigkeit auf und das Amtsgericht Solothurn-Lebern ordnete auf dessen Antrag die nachträgliche Verwahrung des Mannes an. Das Obergericht des Kantons Solothurn hiess die Beschwerde des Betroffenen im vergangenen August gut und wies den Antrag auf nachträgliche Verwahrung ab. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gelangte dagegen ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Die Verwahrung als "ultima ratio" setzt unter anderem voraus, dass die Anlasstat schwer wiegt und der Täter damit die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte (Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf der Grundlage der Sachverhaltsfeststellungen im rechtskräftigen Strafurteil zu beurteilen. Das Obergericht hat im konkreten Fall kein Bundesrecht verletzt, wenn es gestützt auf das Strafurteil des Amtsgerichts Solothurn-Lebern von 2011 die Voraussetzungen für eine nachträgliche Verwahrung als nicht erfüllt erachtet hat. Die Oberstaatsanwaltschaft zeigt anhand der rechtskräftigen Schuldsprüche keine Umstände auf, welche die Taten des Betroffenen als schwere Straftaten im Sinne des Verwahrungsartikels erscheinen lassen. Solche Umstände sind aufgrund der konkreten Tatbegehung auch nicht ersichtlich. Es kam lediglich zu Sachschaden, Personen wurden nicht verletzt oder gefährdet. Gemäss den verbindlichen Feststellungen im Strafurteil hat der Täter lediglich eine abstrakte Gefahr für Dritte geschaffen und sich überlegt, wie er seine Taten umsetzen könne, ohne Drittpersonen zu verletzen.

Die Abweisung der Beschwerde hat die Freilassung des Betroffenen zur Folge. Das Bundesgericht setzt dafür eine Frist von maximal 7 Tagen nach Erhalt des Urteils, damit diesbezüglich allfällige Vorkehrungen in die Wege geleitet werden können, wie etwa die bereits in Erwägung gezogenen Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <a href="mailto:presse@bger.ch">presse@bger.ch</a>

**Hinweis**: Das Urteil ist ab 6. Oktober 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite <a href="https://www.bger.ch">www.bger.ch</a> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.

Geben Sie die Urteilsreferenz 6B 875/2016 ins Suchfeld ein.